

UNION DEUTSCHER HEILPRAKTIKER

Bundesverband

Qualitätsmanagement Fortbildung

1. Präambel

Mit dem Qualitätsmanagement¹ der UDH wollen wir Mindeststandards festlegen, die für alle Landesverbände und jedes Mitglied gelten. Dadurch wollen wir einerseits die Qualität sicherstellen, die wir unseren Patienten schulden, andererseits den Kollegen, die die Weiter-Entwicklung des Heilpraktikerberufs mit alternativen Behandlungskonzepten voranbringen, einen hilfreichen Rahmen bieten.

In Anlehnung an die Berufsordnung für Heilpraktiker mit den aus ihr resultierenden Pflichten und unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Weiterbildungspflicht der Heilpraktiker legt die **Union Deutscher Heilpraktiker Bundesverband e.V.** mit seinen Landesverbänden den Mindeststandard für seine Mitglieder in diesem Bereich fest.

2. Grundsätze

2.1 Verpflichtung für jeden Heilpraktiker im Verband

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um sein Wissen, seine Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Die UDH Bundesverband e.V. empfiehlt ihren Mitgliedern sich freiwillig mindestens

¹ Qualitätsmanagement - rechtliche Grundlagen der Aus- und Weiterbildung sind die Durchführungsverordnung DVO zum Heilpraktikergesetz sowie das Gesetz zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, die Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 02.09.1992, die Länder-Richtlinien, sowie die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes zur Weiterbildung (Sorgfaltspflichturteil).

Das Heilpraktikergesetz erfüllt, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung und dem Sorgfaltspflichturteil des Bundesgerichtshofs unter anderem seinen rechtlichen und sachlichen Zweck. Gemäß Artikel 1 BOH dienen Heilpraktiker der Gesundheit des einzelnen Menschen sowie der gesamten Bevölkerung. Sie üben ihre berufliche Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach den Erfahrungen der heilkundlichen Überlieferungen und dem jeweiligen Erkenntnisstand der Heilkunde aus. Sie sind nach Artikel 2 der BOH außerdem verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.

Aus diesen Berufsgrundsätzen und Berufspflichten resultiert insbesondere die Pflicht des Heilpraktikers zur ständigen Weiterbildung in den von ihnen ausgeübten Disziplinen (Art. 5 BOH).

„Darüber hinaus ist er selbstverständlich auch verpflichtet, sich über die Fortschritte der Heilkunde und auch anderweitig gewonnener Erkenntnisse von Nutzen und Risiken der von ihm angewendeten Heilverfahren zu informieren“. (Auszug aus dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 29.01.1991, BGH VI ZR 206/90)

Nach Artikel 5 II BOH bieten die Berufsorganisationen und ihre Beauftragten nach ihren Satzungen fachlich qualifizierte Weiterbildungen an und geben dazu Nachweise aus.

vier Tage (24 Zeitstunden) des jeweiligen Kalenderjahres der Fort- und Weiterbildung zu widmen; davon einen Tag für Notfallmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren. Ein Nachweisheft (siehe 2.2) über besuchte Fortbildungen ist von jedem Mitglied persönlich zu führen und aufzubewahren.

Dies wird als Mindeststandard definiert. Im eigenen Interesse, zum Wohle der Patienten und aus Haftungsgründen ist eine höhere Anzahl an Fortbildungstagen anzustreben, um den Wissens- und Praxisstand zu optimieren.

2.2 Dokumentation der Fortbildung

Jeder Landesverband regelt für sich die Form des Nachweisheftes.

Die Teilnehmer einer Fortbildung werden von jedem Landesverband archiviert.

2.3 Bei Bedarf kann ein neuer Fortbildungsnachweis angefordert werden. Bei vorzeitiger Erfüllung der Mindestvorgabe kann auf Wunsch jederzeit über die besuchten Fortbildungen ein Zertifikat vom Bundesverband ausgestellt werden.

Die Dokumentation kann auf Wunsch eines Landesverbandes gegen Kostenbeteiligung dem Bundesverband übertragen werden.

2.4 Qualität der Referenten

Alle verbandsinternen Fortbildungen werden von qualifizierten Referenten durchgeführt. Das Anforderungsprofil für Referenten sieht eine langjährige Berufserfahrung mit der Ausübung einer mindestens 5-jährigen Vollzeitpraxis vor. Außerdem werden Dozentenkenntnisse vorausgesetzt und evtl. Referenzen eingeholt.

Der jeweilige Dozent verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, den vom Verband erarbeiteten Vertrag (mit standardisierten Qualitätskriterien, wie z.B.: Zielbeschreibung, eingesetzte Methoden, inkl. praktischer Übungen, Medien, Erfolgskontrolle, Unterlagen für die Teilnehmer) für seine Seminar-/Vortragstätigkeit zu akzeptieren und durchzuführen.

2.5 Auswahl der Referenten

Potentielle Referenten (aus dem eigenen Verband, anderen Verbänden oder von Firmen) erhalten die Möglichkeit, sich und ihr Thema in einem Gespräch vor einem Gremium zu profilieren. Das Gremium setzt sich aus mindestens 3 Heilpraktikern mit langjähriger Berufs- und Dozentenerfahrung zusammen und entscheidet über die Anerkennung als Referent für ein definiertes Thema.

Die Entscheidung der Anerkennung als Referent kann durch einen Landesverband oder zentral durch den Bundesverband erfolgen.

Diese Anerkennung kann nach 3 Jahren vom Landesverband oder Bundesverband neu überprüft werden, wenn z.B. der Vortrag sich gravierend in Inhalt, Dauer oder neuen Erkenntnissen geändert hat. (siehe 2.7 Evaluierung der Veranstaltungen)

Ausgesprochene Anerkennungen, sowie durchgeführte Evaluierungen (siehe 2.6)

sind auf Anforderung, aus Kosten-, Verwaltungsgründen und im Interesse der Referenten über den Bundesverband den anderen Landesverbänden mitzuteilen. Dies gilt auch für nicht empfehlenswerte Veranstaltungen.

Die Landesverbände teilen ihre jeweilige Bewertung eines Referenten dem benannten Gremium mit.

2.6 Durchführung der Veranstaltungen

Die Fortbildung invasiver Verfahren müssen den Standards der Hygienerichtlinien gerecht werden.

2.7 Evaluierung der Veranstaltungen

Ab sofort stellt der Veranstalter den Teilnehmern Bewertungsbögen (siehe Muster) zur Verfügung, die er auswertet und bei zukünftigen Entscheidungen berücksichtigt.

2.8 Qualitätsmanagement der Fortbildung auf der Ebene der Landesverbände

Jeder Landesverband benennt eine Person (QM-Fortbildung), die die Aufgaben des Qualitätsmanagementverantwortlichen übernimmt. Das sind z.B.: Durchführung und Auswertung der Evaluierung mit Empfehlungen für zukünftige Fortbildungen, Führen einer Liste der anerkannten Referenten, Informationsaustausch mit den QM-Managern der anderen Landesverbände, Information an den Bundesverband über landesspezifische, geplante oder durchgeführte Gesetzesänderungen.

Die Qualitätsmanager Fortbildung erhalten alle notwendigen Informationen (z.B. Gesetzesänderungen) vom Bundesverband

2.9 Gremium Qualitätsmanagement auf der Ebene des Bundesverbands

Es wird ein gesondertes Gremium mit 3 Mitgliedern eingerichtet, das unabhängig anderer Interessenslagen bei Beanstandungen von Fortbildungen oder dem Antrag auf Anerkennung als Referent tätig wird. Für den Gremiumsbeschluss reicht die einfache Mehrheit. Der Bundesverband ernennt drei sachkundige Kollegen nach dem Vorschlag der 3 mitgliederstärksten Landesverbände.